

Die letzte Ausfahrt I



Der Anlass zu diesem Thema ist zwar schon eine Weile her, aber das Problem ist weiterhin hochaktuell. Anlässlich des Freitods von Gunter Sachs hat Wissen Bloggt den Artikel "[Gunter Sachs und die Menschenwürde](#)" veröffentlicht, der zu einigen kontroversen Diskussionen führte. Allein schon die Bezeichnungen für den Suizid, Freitod versus Selbstmord, lassen ahnen, welche Beurteilungen in der Öffentlichkeit vorherrschen. Spiegelt „Freitod“ die freie Willensentscheidung des Individuums wider, sein Leben – und damit auch notwendigerweise dessen mögliches Ende – selbst bestimmt zu regeln, impliziert „Selbstmord“ bereits eine Art kriminellen Akt, der möglicherweise gar strafwürdig ist. Doch wie will man einen Toten bestrafen? Darum kann es also wohl weniger gehen als vielmehr um „moralische“ Ächtung und Diskreditierung der Selbsttötung.

Das führt unmittelbar zur logischen Folgefrage, inwieweit und aus welchen Gründen die individuelle Selbstbestimmung eingegrenzt werden kann oder muss. Unter humanistischen Gesichtspunkten darf dabei wohl als unbestritten gelten, dass die Selbstbestimmung dort endet, wo ein Dritter geschädigt oder in seiner Freiheit beeinträchtigt werden könnte. Aus gutem Grund haben wir das in unseren „Regeln“ eindeutig deklariert:

Quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris

oder

Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg auch keinem andern zu

Das ist eine Selbstbeschränkung, die auch unmittelbar – sofern sich alle daran halten – dem eigenen Vorteil dient. Leider kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich bereits jeder auf dieser humanistischen Erkenntnisstufe befindet. Gaunereien und Verbrechen jeglicher Art, die tagtäglich stattfinden, sprechen eine eindeutige Sprache. Also müssen gesetzliche Regelungen her, die die Zahl solcher Verstöße durch Abschreckung und Bestrafung minimieren, nicht immer mit dem gewünschten Erfolg, da wohl jeder Gauner glaubt, ausgerechnet er würde nie erwischt. Ich möchte an dieser Stelle aber keine Diskussion entfachen darüber, inwieweit bestehende Gesetze verschärft oder konsequenter angewendet werden müssten, um die Effizienz der Strafvereitelung zu erhöhen. Das ist ein anderes Thema. Doch auch eine mehrheitlich konsensuelle Gesetzgebung sollte stets darauf achten, ob nicht etwa Rechte und Freiheiten von Minderheiten in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden.

Vor allem dann, wenn „moralische“ Prinzipien für die Begründung rechtlicher Eingriffe ins Feld geführt werden, sollten beim aufmerksamen Bürger sämtliche Alarmglocken schrillen. Denn diese „Moral“ wird eindeutig dominiert von den quasi-ideologischen Lobby-Gruppen, die sich in die Gesetzgebung in einem so unerhörten Ausmaß infiltriert haben, dass es den meisten inzwischen schon gar nicht mehr bewusst ist. Der in dieser „Moral“ geforderte „Respekt“ ist nichts als eine schlichte Einbahnstraße. Mit welcher Selbstverständlichkeit hier Minderheiten einer Mehrheit Regeln aufzwingen, wurde an anderer Stelle bereits deutlich gemacht (siehe den Artikel [Karfreitag](#)): „Karfreitag steht exemplarisch dafür, wie kirchliche Pressionsgruppen Besitz vom Staat ergreifen ohne sich auch nur im Geringsten darum zu kümmern, dass sie eine schwindende Minderheit repräsentieren und der Mehrheit auf dem Kopf herumtanzen. So ist es ihnen gelungen,

unter Berufung auf die „schützenswerte“ Stille dieses Tages den Staat dazu zu verleiten, alle Festivitäten, die diese Andacht stören könnte, schlicht und ergreifend zu verbieten“. Doch selbst wenn es sich um eine Mehrheit der Bevölkerung handelte: mit welchem Recht will sie dem Düsseldorfer Theater verbieten, in geschlossenen Räumen eine harmlose Komödie aufzuführen? Mit Bezug auf Herrn Moses, der seinen Gott sprechen ließ: „Du sollst den Feiertag heiligen“? Was interessiert das einen Humanisten?

Ein typisches Beispiel im islamischen Raum ist der Ramadan. Auch hier wird „Respekt“ eingefordert. Wer am Ramadan nicht teilnimmt (ca. 50% der Bevölkerung in Tunesien), wird mit mehr oder weniger Druck darauf hingewiesen, doch bitte in der Öffentlichkeit tagsüber nicht zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Statt eindeutige Begründungen zu geben hört man allenfalls ein (aus alten Erziehungstagen nur zu bekanntes) „Das gehört sich nicht“. Wenn auch das nichts nutzt, wird die Regel halt in Gesetzesform gegossen wie zum Beispiel in Marokko. Dort wurde eine Gruppe Jugendlicher im letztjährigen Ramadan verhaftet, weil sie in einem öffentlichen Park ganz bewusst und provokativ mit Sandwiches bewaffnet gegen diese Diskriminierung protestierte.

Geradezu schizophren wirkt allerdings die Reaktion der so genannten Islamkritiker auf die beiden absolut vergleichbaren Vorgänge (ich gebe keinen Link, da er ohnehin bekannt ist). Die Verhaftung der jugendlichen Marokkaner wird in Grund und Boden verdammt und als islamistische Pression bezeichnet, aber gleichzeitig werden diejenigen, die bei uns die Aufhebung der speziellen Karfreitag-Gesetzgebung fordern, als kommunistische Unholde gebrandmarkt, die nur ihrem „Christenhass“ frönen. Was stimmt denn nun?

Es wird deutlich, wie schwierig die Situation sich gestaltet, wenn „moralische“ Kriterien zur Basis der Regelung gesellschaftlicher Normen des Zusammenlebens gemacht werden. Der Absolutheitsanspruch der Religionen und Ideologien – der

sich in Christentum und Islam gleichermaßen äußert – ist dabei das größte Hindernis für eine freiheitliche selbst bestimmte Lebensführung.

Doch zurück zum Freitod. Entscheidungen kann nur ein Lebender treffen, ein Toter ist schwerlich dazu in der Lage. Mithin gehört auch die Frage, wie ich mein Leben beenden möchte, eindeutig zur selbst bestimmten **Lebens**führung. Entscheidung heißt in diesem Zusammenhang ja auch nicht Zwang zum Suizid. Natürlich kann man sich Situationen vorstellen, in denen der Kandidat sich etwa durch Erben „moralisch“ genötigt fühlen könnte, vorzeitig sein Leben zu verlassen, doch das ist wohl kaum der Normalfall – und wäre übrigens eine verachtenswerte Einstellung der lauernden Verwandtschaft. Aber ganz natürlich ist die Entscheidung, sein Leben bis hin zum (möglicherweise schweren) Ende durchzuhalten, moralisch gleichwertig mit der Entscheidung, diesen Weg abzukürzen. Daran gibt es nichts zu deuteln, es sei denn, man wolle die angeblichen Gesetze irgendeines Gottes auf den Fall applizieren.

Schwieriger und völlig anders wird die Frage zu stellen sein, wenn dem zum Suizid Entschlossenen die Möglichkeiten oder der Mumm fehlen, sich eigenhändig zu entleiben, und er sich daher in die Obhut von so genannten „Sterbehelfern“ begibt. Doch darum werde ich mich im zweiten Teil kümmern.

Teil II: Die Crux mit der Sterbehilfe

Katholische Reaktionen auf den Freitod von Gunter Sachs kann man hier nachlesen:

Warum Selbstmord eine Sünde ist:
<http://www.kath.net/detail.php?id=31406>

Gunter Sachs ist kein Held:
<http://www.kath.net/detail.php?id=31397>